

Satzung

der Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e.V. Hannover-Döhren
in der Neufassung vom 01.08.2018

§ 1 Name, Sitz und Farben

Der am 10. Juli 1909 zu Hannover-Döhren gegründete „Ballspiel-Klub Niedersachsen“ vereinigte sich am 6. Juni 1919 mit dem am 1. April 1918 gegründeten „Ballspiel-Klub von 1918“ Hannover-Döhren. Der Verein führte bis 1945 den Namen „Spielvereinigung 1918 – Niedersachsen“ von 1909 Hannover-Döhren. Nach vorübergehendem Zusammenschluss sämtlicher Döhrener Sportvereine unter dem Namen „Niedersächsische Turn- und Sportgemeinschaft Döhren“ führt der Verein vom 1. Januar 1950 an den Vereinsnamen „Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e. V.“ mit Sitz in Hannover-Döhren.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-grün.

§ 2 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3173 eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen Freizeitsport, Fußball, Gymnastik, Kinderturnen, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Wandern, Yoga und gegebenenfalls neuer Sparten.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch unabhängig.

Er vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenz-Mannschaften im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen (z.B. Bundesliga-Status) zu.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen sowie den Verbänden an, in deren Bereich er Sportarten unterhält. Die Satzungen dieser Verbände sind für ihn verbindlich. Das gilt auch für die Satzungen der Verbände, deren Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieser Satzungen durch die Einführung weiterer Sportarten erworben wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein oder den Sport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht hat und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt wird.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. In den Mitgliederversammlungen haben Jugendliche unter 16 Jahren kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss eigenhändig unterschrieben und mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnung, Geburtstag und letzter Vereinszugehörigkeit versehen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme verpflichtet auch ohne ausdrückliche Erklärung zur Anerkennung der Satzungen. Der sich Anmeldende darf sich aktiv nur in einem Verein seines Fachverbandes betätigen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Anmeldende in seinem Aufnahmege such wissentlich falsche Angaben gemacht hat, kann die Aufnahme rückgängig gemacht werden. Der bereits gezahlte Beitrag verbleibt im Verein. Aufnahmeanträge von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Zu allen Ämtern wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes sowie die Weisungen der Abteilungsleitungen und ihrer Vertretungen, der Übungsleiter und der Ausschüsse zu befolgen;
- b) Sich innerhalb der Sportstätten und bei allen Vereinsveranstaltungen diszipliniert zu verhalten;
- c) Die Beiträge vierteljährlich bis spätestens zum 01.03., 01.06., 01.09. und am 01.12. des Jahres zu entrichten bzw. am Einzugsverfahren teilzunehmen. Die Beiträge sind Bringschulden;
- d) Wird gegen den Verein durch eine in § 4 genannte Vereinigung wegen des Fehlverhaltens eines Mitglieds eine Verbandsstrafe verhängt, so ist das betroffene Mitglied, auf dessen Fehlverhalten die Verbandsstrafe beruht, verpflichtet, dem Verein die getätigte Strafzahlung inklusive etwaig

anfallender Verfahrenskosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu erstatten.

- e) Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag rückständig, verliert es sein Stimmrecht in den Versammlungen. Mit Bezahlung der rückständigen Beiträge erhält es sein Stimmrecht wieder.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod.

Die Kündigung kann von einem Mitglied nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich erfolgen.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es:

1. mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist und einer schriftlichen Mahnung nicht nachgekommen ist;
2. durch ungebührliches Verhalten den Ruf des Vereins schädigt oder satzungsmäßige Pflichten verletzt hat.

Der Ausschluss geschieht durch Vorstands- oder Ehrenausschussbeschluss. Vorstands- und Ehrenausschussbeschlüsse sind unanfechtbar.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit Stimmenmehrheit beschließen, außerordentliche Beträge in bestimmten Zeitabschnitten oder für besondere Zwecke sowie zusätzliche Spartenbeiträge zu erheben. Jugendliche zahlen, wenn sie 18 Jahre alt werden noch bis zum Ende des Kalenderjahres den Beitrag als Jugendlicher. Schüler, Studenten und

Auszubildende über 18 Jahren sowie Rentner zahlen ermäßigten Beitrag. Für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt diese Vergünstigung so lange sie noch nicht wirtschaftlich unabhängig sind, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr in den Familienbeitrag einbezogen werden. Beschäftigungslosen oder sonst bedürftigen Mitgliedern kann auf ihren Antrag vom Vorstand die Zahlung gestundet oder ermäßigt werden.

Der Aufnahmebeitrag und der Saisonbeitrag und die eventuellen außerordentlichen Beiträge für die Tennisgemeinschaft Döhren, Spvg. Niedersachsen/FC Schwalbe, werden nicht von der Mitgliederversammlung der beiden Vereine festgesetzt, sondern mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses der Vereine in der jährlichen Abteilungsversammlung der Tennisgemeinschaft Döhren, Spvg. Niedersachsen/FC Schwalbe.

Bei der Gründung neuer Abteilungen (Sparten) ist es dem Vorstand gestattet, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag vorläufig einen zusätzlichen Spartenbeitrag festzusetzen, sofern dieses notwendig ist. Diese Spartenbeiträge müssen in der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit.

Sämtliche Außenstände können nach Mahnung gerichtlich eingezogen werden, Gerichtsstand ist Hannover. Ferner kann bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten der Vorstand oder die zuständige Abteilung das Mitglied vom Spiel- oder Übungsbetrieb ausschließen.

§ 10 Ersatz von Aufwendungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören zum Beispiel Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefonkosten.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter, Betreuer o. ä.) bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) tätig sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus 4 Vorstandsmitgliedern zusammen,
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende den Verein vertritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe des Geschäftszeitraumes aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf des Geschäftszeitraumes (Wahlperiode des Vorstandes) bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 Beirat

Zum Beirat gehören der Schriftführer, der technische Leiter, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, die Leiter der einzelnen Abteilungen, bis zu vier Beisitzer. Der Beirat wird wie folgt gewählt:

In ungeraden Jahren werden Schriftführer, technischer Leiter, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und die Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Beiratsmitglieder unbegrenzt zulässig. Die Wahl der einzelnen Abteilungsleiter ergibt sich aus § 13 der Satzung.

Die Aufgaben der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 13, 14, 15 und 16. Der Beirat kann dem Vorstand Vorschläge und Wünsche unterbreiten.

§ 13 Abteilungen

Für die Bearbeitung und die Organisation der rein sportlichen Belange richtet der Verein je nach Bedarf Abteilungen ein.

Die Abteilungsleitungen sind in Abteilungsversammlungen zu wählen, die im Laufe eines Kalenderjahres einmal stattfinden sollen.

§ 14 Technischer Leiter

Der Technische Leiter soll in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern für den reibungslosen Ablauf des sportlichen Betriebes Sorge tragen und nach den Richtlinien des Vorstandes den Leistungs- und Breitensport des Vereins ständig fördern. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er die verantwortlichen Funktionäre zu Sitzungen oder Versammlungen einberufen.

Der Technische Leiter ist gegenüber dem hauptamtlichen Platzwart und anderen angestellten Personen des Vereins weisungsbefugt. Er überwacht den Gesamtzustand der Sportanlagen sowie die Herrichtung der Sportflächen

gemäß den Vorschriften der Sportverbände und in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

§ 15 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleitungen. In seiner Funktion pflegt der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit den Kontakt zu den örtlichen Massenmedien und ist verantwortlich für die Veröffentlichung bzw. Erstellung der Vereinszeitschrift, die Pflege der Vereinshomepage und Social Media. Zur Ausübung seiner Tätigkeit ist er berechtigt, von den Abteilungsleitungen oder Übungsleitern entsprechende Informationen und Berichte jederzeit anzufordern bzw. einzuholen. Für genannte Tätigkeiten kann der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit nach Absprache mit dem Vorstand durch andere Mitglieder bzw. Helfer zeitbegrenzt unterstützt werden.

§ 16 Schriftführer

Den Schriftführern obliegen die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke sowie der übrige Schriftverkehr. Die Schriftführer haben über jede Vorstandssitzung sowie über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber Anträge und Beschlüsse im Wortlaut zu protokollieren oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der in den Versammlungen gefassten

Beschlüsse zu überwachen. Er führt in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vereinsvorstandes den Vorsitz und hat über die Entwicklung des Vereins zu berichten. Er beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein, so oft es die Lage erfordert oder es von mindestens 3 Mitgliedern beantragt ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der 2. und 3. Vorsitzende vertritt ihn bei der Wahrnehmung dieser Geschäfte im Verhinderungsfall.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat zur Mitgliederversammlung oder wenn es der Vorstand verlangt, einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Vertreters leisten. Er berichtet in Vorstandssitzungen regelmäßig über die finanzielle Lage des Vereins. Der Schatzmeister ist für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.

§ 18 Mitgliederversammlungen

Bis Ende Februar eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt.

Anträge zu dieser Versammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vorher in Händen des Vorstandes sein. Die Einladung zu der Versammlung geschieht durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder, und zwar so rechtzeitig, dass die Einladung zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugegangen ist. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) der Geschäftsbericht und die Berichte der Abteilungen
- b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Abstimmungen finden offen statt. Dafür genügt die einfache Mehrheit. Auch bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.

Eine Blockwahl des Vorstands ist zulässig, sofern in der Mitgliederversammlung zuvor 2/3 der anwesenden Mitglieder für diese Art der Wahl gestimmt haben.

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 18a Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, vertretungsweise sein Stellvertreter.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Der Versammlungsverlauf, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben. Auslage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle reicht dazu aus. Geht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe kein

Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 19 Ehrungen

Mitglieder mit

25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit der Silbernen Vereinsnadel,

40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit der Goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet.

Bei mehr als

50-jähriger Mitgliedschaft wird eine besondere Erinnerungsgabe überreicht.

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können besonders geehrt werden. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 20 Ehrenausschuss

Um unter den Mitgliedern vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, wird in der Mitgliederversammlung ein Ehrenausschuss gewählt. Er besteht aus 7 Mitgliedern, von denen für eine Beschlussfassung mindestens 5 anwesend sein müssen. Der 1. Vorsitzende ist Verhandlungsleiter ohne Stimmrecht. Streitigkeiten sind zunächst dem Vorstand schriftlich vorzutragen, der entscheidet, ob der Ehrenausschuss einzuschalten ist. Mitglieder, die vom Ehrenausschuss als Zeugen geladen werden, sind verpflichtet, dieser Vorladung Folge zu leisten. Falls der Beschuldigte der Vorladung nicht nachkommt, wird ohne ihn verhandelt. Entscheidungen des

Ehrenausschusses müssen innerhalb von 30 Tagen nach Einberufung getroffen werden. Die beteiligten Mitglieder haben den Beschlüssen des Ehrenausschusses Folge zu leisten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, sofern $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen jedes Mitglied unter seiner letzten bekannten Anschrift schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Verwaltungsausschuss und Nutzungsvereinbarung

Zur Erledigung und Koordination aller wichtigen organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auf der Sportanlage Schützenallee 10, 30519 Hannover bilden die Vereine „Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e.V.“ und „FC Schwalbe gegründet 1899 e.V.“ einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss setzt sich paritätisch aus mindestens 3 Mitgliedern jedes Vereins zusammen. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vereinen

benannt. Die Rechte und Pflichten sind in einer Nutzungsvereinbarung vom 11. Januar 1977 und Folgevereinbarungen enthalten. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vereine.

§ 23 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn der Verein in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

§ 24 Schlussvorschrift

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Anmerkung: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in der Satzung i.d.R. nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt stets eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Stand: August 2018